

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Schleiden



Stand: v 1.2 – Januar 2026

Inhalt

1 Allgemeines	3
2 Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen	4
3 Brandmeldezentrale	5
4 Zugänglichkeit	5
5 Feuerwehrbedienfeld	6
6 Feuerwehranzeigetableau	7
7 Feuerwehrschiebung	7
8 Brandmelder	7
9 Anschaltung sonstiger Brandschutzeinrichtungen	9
10 Orientierungshilfen für die Feuerwehr	10
11 Inbetriebnahme / Abnahme	10
12 Wartung, Instandhaltung und Betrieb	11
13 Bauliche oder Betriebliche Änderungen	12
14 Falschalarme, Kostenersatz und Entgelte	12
15 Kontakt	13
Anlage 1	15
Anlage 2	19
Anlage 3.....	21
Anlage 4.....	24

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen gelten für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen in der Stadt Schleiden mit direkter Aufschaltung auf das Meldenetz der einheitlichen Leitstelle des Kreises Euskirchen.

Sie gelten für die Errichtung neuer Anlagen, sowie für die Erweiterung und Änderung bestehender Anlagen.

Sie gelten ebenso für die Inbetriebnahme eines Feuerwehr-Schlüsseldepots Klasse 1 (FSD 1).

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erkennt der Betreiber diese Anschlussbedingungen einschließlich aller Querverweise verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu unterhalten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100 Einrichtungen von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V

VDE 0800 Bestimmungen für Errichtungen und Betrieb von Fernmeldeanlagen

VDE 0833 Teil 1+2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau

DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb

DIN EN 54 Brandmeldeanlage

VdS 2129 Richtlinien für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Errichterfirmen

VdS 3301 Richtl. für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Systemen und Geräten

VdS 2105 Richtl. für mech. Sicherungseinrichtungen, Feuerwehrschlüsseldepot

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675 Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und instand gehalten werden.

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die Konzeption der BMA mit ihren Schutzzieilen ist mit der Feuerwehr der Stadt Schleiden abzustimmen.

Zur Ausstattung einer Brandmeldeanlage gehören mindestens folgende Bestandteile:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- FW-Informationszentrale (FIZ)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- Feuerwehrpläne
- Feuerwehraufkarten einschließlich Depot
- Feuerwehr-Schlüsseldepot Klasse 3 (FSD 3)
- Freischaltelement (FSE)
- Automatische Melder
- Nichtautomatische Melder (Druckknopfmelder)

FBF, FAT und Feuerwehraufkarten-Depot sind in einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) zusammenzufassen.

2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

Der Kreis Euskirchen betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis auf die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Anschluss erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionsträger zu richten.
Dies ist die Firma

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Franz-Geuer-Straße 10, 50823 Köln

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objektes mit dem vorgesehenen Standort der Brandmeldezenterale beizufügen. Die Einholung der Genehmigung bei der Stadt Schleiden ist Aufgabe des Konzessionärs. Die Übertragungseinrichtung ist im Normalfall in unmittelbarer Nähe der BMZ zu montieren.

3. Brandmeldezentrale

Die BMZ ist an der Feuerwehrzufahrt anzubringen. Falls die BMZ nicht in einem mit geschultem Personal ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten.

Die Bedienung der Brandmeldezentrale durch die Feuerwehr erfolgt ausschließlich über ein Feuerwehrbedienfeld.

4. Zugänglichkeit

4.1 Zugang zum Objekt

Bei Gebäuden, die mit einer BMA versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr ein gewaltfreier Zugang zur BMA und zum gesamten überwachten Deckungsbereich gewährleistet werden. Dies kann durch Einbringen eines Objektschlüssels in ein von der VdS-Schadenverhütung zugelassenes Feuerwehr-Schlüsseldepot sichergestellt werden. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Der Gebäudezugang und der Betriebszustand der BMA sind durch eine rote Rundumkenn- oder Blitzleuchte, die bei Brandalarm automatisch durch die Brandmeldezentrale angesteuert wird, kenntlich zu machen. Die Kennleuchte ist unmittelbar am Eingangsbereich zu installieren. Die Brandmeldezentrale ist auf Anfahrebene der Feuerwehr im Eingangsbereich des Gebäudes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Feuerwehr abgestimmt werden - der Weg dorthin ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

4.2. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Das FSD nach DIN 14675 ist in unmittelbarer Nähe des Objektzuganges einzubringen. Der Montageort ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Der im Lieferumfang des FSD enthaltene Profilhalbzylinder ist gegen einen Halbzylinder aus der Objektschließung auszutauschen. Weiterhin können mehrere Objektschlüssel aufgrund der Ausdehnung des Objektes erforderlich werden.

Der/die Objektschlüssel (General- oder Hauptschlüssel) ist/sind vom Betreiber bereitzustellen. Es können max. drei Schlüssel in das FSD eingebracht werden, die mit einer Schlüsselpломbe verbunden werden müssen. Der überwachte Schlüssel muss mit einer roten Schlüsselkappe oder einem roten Schlüsselring gekennzeichnet werden.

Der Betrieb des FSD setzt die Anerkennung einer „privatrechtlichen Vereinbarung“ zwischen der Stadt Schleiden und dem Betreiber voraus (siehe Anlage 1).

Der Tresoralarm des FSD ist auf eine dauernd besetzte Stelle aufzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Leitstelle erfolgen.

Das Umstellschloss für die Mitteltür kann nur über die Stadt Schleiden, Fachbereich 3 A, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, bezogen werden bei der Firma

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co KG,
Duvendahl 92,
21435 Stelle

Die Auslieferung erfolgt an die Stadt Schleiden. Die Rechnung geht zu Lasten des Betreibers.

Bei Inbetriebnahme der BMA wird die Schließung im Umstellschloss der Mitteltür des FSD auf die Schließung „Feuerwehr Stadt Schleiden“ eingestellt.

Werden Schlösser geändert, ausgetauscht oder hinzugefügt muss gewährleistet sein, dass diese mit dem (den) Schlüssel(n) im FSD geöffnet werden können. Bei erforderlichem Wechsel von Schlüssel im FSD kann dies nur in Verbindung mit der Feuerwehr geschehen. Dies wird dem Betreiber in Rechnung gestellt.

4.3 Freischaltelement (FSE)

Zur Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Gebäude ohne Auslösung durch die BMA ist ein VdS-anerkanntes Freischaltelement zu installieren und als separate Meldergruppe auf die BMZ aufzuschalten. Erfolgt die Anbringung unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche und an Stellen, an denen mit Vandalismus zu rechnen ist, muss das FSE in einer Höhe von ca. 3,00 m montiert werden. Ist dies nicht notwendig (z.B. innerhalb eines Werkgeländes), sollte die Montage in unmittelbarer Nähe des FSD erfolgen.

Hinweis: Der Zugang zu FSD und FSE ist jederzeit sicherzustellen. Gegebenenfalls sind hierfür ein Tandemschloss im Zugangstor oder ein FSD 1 zur Aufnahme eines Torschlüssels vorzusehen.

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Zur Bedienung der Brandmeldezenterale ist in der FW-Informationszentrale ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren. Anbringungsort des FIZ ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

6. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Brandmeldeanlagen müssen mit einem FAT gemäß DIN 14662 ausgestattet werden, welches ebenfalls in der FIZ eingebaut werden muss. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine analoge Melderanzeige oder eine Registriereinrichtung (z.B. Protokolldrucker) zu installieren.

7. Feuerwehrschiebung

Im Freischaltelement und in der FIZ ist ein Halbzylinder der Fa. Börkey mit der Feuerwehrschiebung der Stadt Schleiden einzubringen. Dieser kann nur über die Stadt Schleiden geordert werden. Die Auslieferung erfolgt ebenfalls an die Feuerwehr. Die Rechnung geht zu Lasten des Betreibers.

8. Brandmelder

Einsatztaktische Gründe erfordern, dass Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen in Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Nichtautomatische und automatische Melder dürfen nicht in einer Meldergruppe zusammen geschaltet werden. Es dürfen auch keine Melder mit unterschiedlichen physikalischen Auslösekriterien (z.B. Rauchmelder mit Wärmemelder) zu einer gemeinsamen Gruppe zusammengefasst werden.

8.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

8.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Brandmelder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen und ggfls. mit örtlich vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu kombinieren.

8.1.2 Melder in Treppenräumen

In Treppenräumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend nach unten und/oder nach oben in separaten Gruppen zusammen zu schalten. Dabei dürfen max. fünf Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefasst werden.

8.1.3 Kennzeichnung

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummer nach DIN 14675 zu versehen.

8.2 Automatische Brandmelder

8.2.1 Projektierung

Bei der Projektierung sind neben den DIN / VDE-Vorschriften und Herstellerangaben besonders die Auflagen gemäß Bauschein zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind geeignete technische Maßnahmen (Betriebsart TM gemäß VDE 0833-2 Abschn. 6.4.2) vorzusehen. Werden keine Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrfachsensormelder gemäß VDE0833-2 Abschn. 6.2.7.1 eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder in Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit geschaltet sein.

Automatische Melder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

8.2.2 Melder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zu erreichen sein. Zusätzlich zur Melder kennzeichnung sind die Melderstandorte unterhalb der Zwischendecke dauerhaft mit einem roten Punkt (Durchmesser ca. 5 cm) zu kennzeichnen auf dem die Melder kennung ersichtlich ist.

Lässt die Brandmeldeanlage keine Einzelmelderidentifizierung zu, sind Parallelanzeigen zu installieren, die den Betriebszustand vor Ort erkennen lassen.

8.2.3 Melder in Doppelböden

Melder in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zu erreichen sein. Eventuell erforderliches Hebwerkzeug ist örtlich vorzuhalten. Herausnehmbare Bodenelemente sind durch Kette o.ä. gegen Vertauschen zu sichern und dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt werden.

Zusätzlich zur Melder kennzeichnung sind die Melderstandorte unterhalb der Zwischendecke dauerhaft zu kennzeichnen.

Lässt die Brandmeldeanlage keine Einzelmelderidentifizierung zu, sind Parallelanzeigen zu installieren, die den Betriebszustand vor Ort erkennen lassen.

8.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten

Für Melder in Abluft- und Kabelschächten gelten die Punkte 8.2.3 und 8.2.4 sinngemäß.

Bei aufwendigem Melderzugriff sind Parallelanzeigen unbedingt erforderlich.

8.2.5 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummer nach DIN 14675 derart zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters erkennbar ist. Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z.B. durch verdeckte Montage), sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen. Die MelderKennzeichnung darf nicht auf dem herausnehmbaren Meldereinsatz erfolgen, da hier die Nummerierung bei Melderaustausch verloren geht.

9. Anschaltung sonstiger Brandfallsteuerungen

An eine BMZ können sonstige Brandfallsteuerungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen etc.) angeschlossen werden. Hierbei müssen die Branddetektoren primärer Bestandteil der BMA sein.

Die Ansteuerung der Löschanlagen darf nur über VdS-anerkannte Schnittstellen erfolgen. Eine Ansteuerung von Brandfallsteuerungen durch Betätigen des FSE ist auszuschließen.

9.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN / VDE) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldergruppe in der BMZ vorzusehen.

Meldergruppen für Strömungswächter müssen über die BMZ die Übertragungseinrichtung auslösen, d.h. das Ansprechen jeder einzelnen Sprinklergruppe muss an der BMZ angezeigt und übertragen werden. In jeder Meldergruppe der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr die Anlage wieder in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu versetzen.

9.2 Löschanlagen

Für die Aufschaltung von sonstigen Löschanlagen auf die BMZ gelten die Forderungen gemäß 9.1 sinngemäß.

9.3 Klima- und Lüftungsanlagen

Die automatische Ansteuerung von Klima- und Lüftungsanlagen durch die BMA kann gefordert werden, wenn die Gefahr der Verteilung von Brand und/oder Rauch durch diese Anlage besteht.

Manuelle Betätigseinrichtungen müssen in Nähe der Brandmeldezentrale vorhanden sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und zweifelsfrei sein. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr der Stadt Schleiden abzustimmen.

9.4 Entrauchungsanlagen

In der Regel wird eine automatische Ansteuerung vorhandener Entrauchungsanlagen gefordert. Zusätzlich müssen manuelle Betätigseinrichtungen vorhanden sein. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und zweifelsfrei sein. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr der Stadt Schleiden abzustimmen.

9.5 Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse

Eine Aufschaltung von Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse auf die Brandmeldeanlage ist nicht zulässig.

10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

10.1 Feuerwehrpläne und Feuerwehraufkarten

Feuerwehrpläne und -laufkarten dienen zur raschen Orientierung für die Feuerwehr in einem Objekt. Feuerwehrpläne und -laufkarten sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen. Feuerwehrpläne und -laufkarten müssen durch die Brandschutzdienststelle bzw. durch die örtliche Feuerwehr freigegeben werden und spätestens bei Abnahme der BMA vorliegen.

Für Feuerwehrpläne und -laufkarten gelten die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrpläne und -laufkarten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleiden in der jeweils gültigen Fassung.

11. Inbetriebnahme / Abnahme

Vor Aufschaltung der BMA erfolgt eine Überprüfung durch die Feuerwehr der Stadt Schleiden. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Sie ist keine Bestätigung der fachgerechten Ausführung.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme der BMA ist kostenpflichtig. Bei der Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr nachfolgende Unterlagen übergeben werden:

durch den Errichter der BMA:

- Entsprechend technischer Prüfverordnungen der Nachweis der mängelfreien Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen.
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS).

durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).
- FW-Laufkarten
- Anlagenbeschreibung gem. VDE0833-2 Abschn. 6.5.5
- Sofern technische Anlagen (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen Anlage bzw. das Installationsattest zur Anlage.

12. Wartung, Instandhaltung und Betrieb

Die jährlichen, wie vierteljährlichen Wartungsarbeiten sind von einer für die vorhandene Anlage zertifizierten Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

Mit der Feuerwehr ist jährlich ein Termin zur technischen Prüfung des FSD zu vereinbaren, bei dem eine zertifizierte Fachfirma anwesend sein muss. Die Fachfirma ist verantwortlich für die in Revisionnahme der Anlage (zur Vermeidung eines scharfen Alarms zur Leitstelle Euskirchen) sowie für die Unterbindung der Brandfallsteuerungen. Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Bei Wartungen und Instandhaltungsarbeiten sind Revisionen (Absprachen zwischen Leitstelle und Wartungsfirma bei einem Alarm keine Feuerwehrkräfte zu entsenden) nur auf Ausnahmefälle (Überprüfung des Leitungsweges zur Leitstelle o.ä.) zu beschränken.

Bei schweren Mängeln, z.B. häufige Falschalarme, behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

Der Betreiber bzw. eine verantwortliche Person muss in die Bedienung der Anlage unterwiesen sein.

Die Rückstellung von Alarmsmeldungen nach Auslösung der Übertragungseinrichtung erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

Bei Betriebseinflüssen, die zu Fehlalarmen führen können, sind die betreffenden Linien abzuschalten. Für die Wiedereinschaltung ist der Betreiber verantwortlich.

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz des Kreises Euskirchen erfolgen. Die Stadt Schleiden ist über die notwendige Abschaltung vorzeitig zu unterrichten.

Aktuelle Angaben von Betriebsangehörigen, die bei Einsätzen nach Betriebsschluss zu verständigen sind, müssen im Bereich der BMA mit Namen, Anschriften und Telefonnummern gut leserlich angebracht werden.

13. Bauliche oder Betriebliche Änderungen

Bauliche, anlagentechnische und organisatorische Änderungen, die den Betrieb der BMA beeinflussen, sind der Feuerwehr der Stadt Schleiden mitzuteilen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Änderungen der Besitzverhältnisse
- Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen
- Betriebliche Änderungen
- Änderungen an der BMA
- Änderungen an der Objektschließung

14. Falschalarme, Kostenersatz und Entgelte

Werden Falschalarme durch die aufgeschaltete BMA aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Mängel (Nichtabschaltung von Meldergruppen bei staubaufwirbelnden Arbeiten, Betrieb von Schweißgeräten und sonstigen alarmauslösenden Geräten außerhalb der genehmigten Nutzung, etc.) verursacht, hat der Betreiber die der Stadt Schleiden entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Falschalarm durch den Betreiber oder durch Dritte verursacht wurde.

Werden Brandmeldeanlagen an der BMZ vor Eintreffen der Feuerwehr zurückgestellt, ist der Einsatz unabhängig vom Alarmereignis kostenpflichtig.

Die Abnahme sowie Überprüfungen, Kontrollen und alle aufgrund von Mängeln an der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Schleiden auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der entsprechenden Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung der Stadt Schleiden in der jeweils gültigen Fassung.

15. Kontakt

Zwecks Abstimmung/Freigabe, Fragen oder Anregungen steht die Stadt Schleiden unter folgendem Kontakt zur Verfügung. Die Stadt Schleiden stellt bei Bedarf den weiteren Kontakt zur Feuerwehr Schleiden her:

Stadt Schleiden
Fachbereich 3 A, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
Blankenheimer Str. 2, 53937 Schleiden
Telefon: 0 24 45 / 89 291
E-Mail: feuerwehr@schleiden.de

Anlage 1

Privatrechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepots Klasse 3 (FSD 3):

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepots Klasse 3 (FSD 3)

zwischen der Stadt Schleiden, vertreten durch den Bürgermeister und der

Firma:
Verantwortlicher
Straße / Nr.
PLZ Ort

nachstehend Betreiber genannt,

bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

Firma:
Straße / Nr.
PLZ Ort

nachfolgend Objekt genannt.

- Der Betreiber schafft der Feuerwehr den Zugang zu seiner baulichen Anlage und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, zu diesem Zweck an einer mit der Feuerwehr abgestimmten Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot ein.
Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung des Feuerwehrschlüsseldepots durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung darstellt, auf die der Betreiber keinen Anspruch besitzt.

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall, trotz Vorhandensein eines Feuerwehrschlüsseldepots, eine gewaltsame Öffnung durchzuführen.

2. Der Einbau des Feuerwehrschlüsseldepots zum Öffnen von Türanlagen ist an die Voraussetzung einer Alarmsicherung durch Anschluss an eine Melder-einlaufüberwachung gebunden.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des Feuerwehrschlüsseldepots sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl usw.) nicht haftet.
4. Aus Gründen eines effizienten Einsatzes der Feuerwehr ist es erforderlich, dass die Betreiber im Stadtgebiet Schleiden Feuerwehrschlüsseldepots mit einheitlichem Schließmechanismus und einheitlichem Schloss verwenden.

Das Schloss kann nur über den Fachbereich 3 A, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Schleiden bei der

Firma KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co KG,
Duvendahl 92, 21435 Stelle

mit der Schließung „Feuerwehr Stadt Schleiden“ erworben werden.

5. Die Mitarbeiter der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zu dem Feuerwehrschlüsseldepot und die in diesem deponierten Schlüssel der Türanlagen nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
6. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln (FSD - Schlüssel und Schlüssel zu Türanlagen) sowie für missbräuchliche Nutzung des Feuerwehrschlüsselkastens und den daraus erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schaden des Betreibers.
7. Nach Abnahme des Feuerwehrschlüsseldepots und Einbau des Originalschlosses deponiert ein Beauftragter des Betreibers in Gegenwart eines verantwortlichen Mitarbeiters der Feuerwehr die erforderlichen Schlüssel der Türanlage(n) im

Feuerwehrschlüsseldepot. Über die Gebrauchsfertigkeit des Feuerwehrschlüsseldepots sowie über die Zahl, Art und Verwendungsbereich der deponierten Schlüssel wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, das von vorgenannten Personen zu unterschreiben ist. Feuerwehr und Betreiber erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

8. Müssen im FSD mehrere Schlüssel deponiert werden, sind diese untrennbar miteinander zu verbinden (Schlüsselring). Der überwachte Schlüssel ist zu kennzeichnen.
9. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem Feuerwehrschlüsseldepot vorhandenen Schlüssel zu den Türanlagen allein verantwortlich. Über Änderungen der Schließanlage hat er die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten.
Bezüglich des Austausches der Schlüssel zu Toranlagen findet das unter Ziffer 7. bezeichnete Verfahren Verwendung.
10. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet, die einstellbare Schließung des Kastenschlosses rückgängig gemacht und die Objektschlüssel übergeben.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
12. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Schleiden, den

Schleiden, den

Für die Stadt Schleiden

Für Firma

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

()

Brandschutztechniker

()

Betreiber

Anlage 2

Niederschrift über die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots Klasse 3 (FSD 3):

Niederschrift über die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots Klasse 3

Die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD 3) im Objekt:

Firma:

Straße / Nr.

PLZ, Ort

erfolgte am durch die Feuerwehr Stadt Schleiden

vertreten durch

In Funktion und Bedienung der Brandmeldeanlage einschl. des Schlüsseldepots und Freischaltelements wurden folgende Personen eingewiesen:

Name, Vorname	Unterschrift
---------------	--------------

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Im Feuerwehrschlüsselkasten wurden Schlüssel deponiert:

.....
.....
.....

Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird hiermit bestätigt:

Datum:

Im Auftrag:

()

Stadt Schleiden

()

Betreiber

Anlage 3

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots Klasse 1 (FSD 1):

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots Klasse 1 (FSD 1)

zwischen der Stadt Schleiden, vertreten durch den Bürgermeister und der

Firma:

Verantwortlicher

Straße / Nr.

PLZ Ort

nachstehend Betreiber genannt,

bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

Firma:

Straße / Nr.

PLZ Ort

nachfolgend Objekt genannt.

1. Zweck des FSD 1

Der Betreiber stellt der Feuerwehr ein FSD 1 zur Verfügung, um im Einsatzfall einen schnellen Zugang zu unsensiblen Bereichen des Grundstücks oder zu vorgelagerten Gebäudebereichen zu ermöglichen. Ein Anspruch des Betreibers auf Nutzung des FSD 1 durch die Feuerwehr besteht nicht; die Feuerwehr kann im Einsatzfall weiterhin eine gewaltsame Öffnung vornehmen.

2. Zulässige Schlüssel

Im FSD 1 dürfen ausschließlich Schlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu sensiblen oder sicherheitsrelevanten Bereichen des Objektes ermöglichen. Nachgeordnete Nutzungsbereiche müssen weiterhin gesondert gesichert sein.

3. Einbau und Schließung

Das FSD 1 wird an einem mit der Feuerwehr abgestimmten Ort installiert. Es ist ein einheitlicher Schließmechanismus der Stadt Schleiden zu verwenden. Das Schloss ist ausschließlich über den Fachbereich 3 A, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Schleiden mit der Schließung „Feuerwehr Stadt Schleiden“ zu beziehen.

4. Haftung

Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr nicht für Beschädigungen, Einbruch, Diebstahl oder andere mittelbare oder unmittelbare Schäden haftet, die im Zusammenhang mit dem FSD 1 oder dem Gebrauch der darin befindlichen Schlüssel entstehen. Die Nutzung der Schlüssel durch die Feuerwehr erfolgt ausschließlich im Einsatzfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Übergabe und Dokumentation

Nach Abnahme des FSD 1 deponiert der Betreiber die vorgesehenen Schlüssel in Anwesenheit eines Verantwortlichen der Feuerwehr. Die Anzahl und der Verwendungsbereich der Schlüssel werden in einem Protokoll festgehalten und von beiden Seiten unterzeichnet.

6. Schlüsseländerungen

Für die Passgenauigkeit der deponierten Schlüssel ist allein der Betreiber verantwortlich. Änderungen an Schließanlagen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen; Schlüssel sind nach dem unter Punkt 5 beschriebenen Verfahren auszutauschen.

7. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Im Kündigungsfall öffnet die Feuerwehr das FSD 1 im Beisein des Betreibers und übergibt die deponierten Schlüssel.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Schleiden, den

Schleiden, den

Für die Stadt Schleiden

Für Firma

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

()

Brandschutztechniker

()

Betreiber

Anlage 4

Niederschrift über die Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots Klasse 1 (FSD 1):

Niederschrift über die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots Klasse 1

Die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD 1) am Objekt:

Firma:

Straße / Nr.

PLZ, Ort

erfolgte am durch die Feuerwehr Stadt Schleiden

vertreten durch

Die Inbetriebnahme erfolgte in Anwesenheit folgender Personen:

Name, Vorname

Unterschrift

1.

2.

3.

4.

Im Feuerwehrschlüsselkasten wurden Schlüssel deponiert:

.....
.....
.....

Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird hiermit bestätigt:

Datum:

Im Auftrag:

()

Stadt Schleiden

()

Betreiber